

Satzung für den WeyErleben e.V.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine durchgängige geschlechterbezogene Formulierung verzichtet. Selbstverständlich sind dabei stets alle Geschlechter (m/w/d) gleichermaßen gemeint.

Vorwort

Der WeyErleben e.V. wendet sich explizit gegen jede Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art sind. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WeyErleben e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 65606 Villmar, Ortsteil Weyer.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in 65606 Villmar, Ortsteil Weyer, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO),
 - c) die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung, Organisation und Mitgestaltung traditioneller Veranstaltungen, insbesondere der Kappensitzungen für Kinder und Erwachsene,
 - b) die Förderung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Weitergabe regionaler Bräuche, kultureller Traditionen und heimatkundlicher Kenntnisse,
 - d) die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der sozialen Verbundenheit im Dorf,
 - e) die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements durch Information, Vernetzung und aktive Mitgestaltung am dörflichen Leben,
 - f) die Durchführung oder Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen, die zur Bewahrung des dörflichen Lebens beitragen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt muss bis zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, das Eigentum des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 11. November des Geschäftsjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftentzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.
- (3) Die Beiträge werden vom Verein von den Mitgliedern zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB - geschäftsführender Vorstand - besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) der Schriftführer
- (2) Darüber hinaus können dem Vorstand folgende Personen angehören
 - a) der stellvertretende Kassierer
 - b) der stellvertretende Schriftführer
 - c) die Vertreter des Ältestenrats
 - d) die Vertreter des Jugendrats
 - e) die Vertreter von Ausschüssen
- (3) Aus dem geschäftsführenden Vorstand sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die fortgesetzte und angemessene Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten.

§10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand muss einzeln, der restliche Vorstand kann per Blockwahl gewählt werden.
- (3) Für die Dauer der Durchführung von Wahlen der Ämter gemäß §8 Abs. 1 wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter oder alternativ einen Wahlausschuss aus drei Anwesenden ordentlichen Mitgliedern. Die Wahlen der ergänzenden Ämter gemäß §8 Abs. 2 kann anschließend vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands gemäß §8 Abs. 1 zu unterschreiben.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- g) die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzlich wird die Einberufung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäß eingegangener Einladung beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, auf Antrag findet diese geheim statt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abwesende Mitglieder können nur durch eine vorliegende schriftliche Einverständniserklärung gewählt werden.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§15 Ältestenrat

- (1) Für den Ältestenrat können Vereinsmitglieder nominiert werden, die sich mit ihrer Arbeit oder ihrem Engagement in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Die Nominierung erfolgt auf Vorschlag des Ältestenrats oder des Vorstandes. Die Entscheidung zur Aufnahme eines Vereinsmitglieds in den Ältestenrat trifft der Vorstand.
- (3) Der Ältestenrat berät den Vorstand bei Aspekten der Vereinsentwicklung, kann zur Unterstützung in der laufenden Vereinsarbeit angerufen werden und schlichtet bei Streitfragen.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrats bestimmen aus ihren Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter wird zu den turnusmäßigen Vorstandssitzungen eingeladen.
- (5) Der Sprecher oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter beruft mindestens einmal im Jahr eigene Treffen des Ältestenrats ein, um sich über aktuelle und zukünftige Belange des Vereins auszutauschen, erstattet Bericht bei der Mitgliederversammlung und informiert den Vorstand bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Ältestenrat.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder des Ältestenrates abberufen.

§16 Jugendrat

- (1) Für den Jugendrat können bis zu 10 Vereinsmitglieder mit einem Mindestalter von 14 Jahren nominiert werden, die geeignet erscheinen, die Entwicklung des Vereins zu fördern.
- (2) Die Nominierung erfolgt auf Vorschlag des Jugendrats, des Ältestenrats oder des Vorstandes. Die Entscheidung zur Aufnahme eines Vereinsmitglieds in den Jugendrat trifft der Vorstand, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Aufgabe des Jugendrats umfasst die Planung und Durchführung eigener Veranstaltungen gemäß Zweck und Aufgabe des Vereins (§2), die Erarbeitung von Vorschlägen zur Vereinsentwicklung sowie die Anwerbung junger Mitglieder.
- (4) Über die Bereitstellung von Geldern für geplante Vorhaben des Jugendrats entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Jugendrats bestimmen aus ihren Reihen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter nimmt an den turnusmäßigen Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der Sprecher des Jugendrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter beruft mindestens einmal im Jahr eigene Treffen ein, um über aktuelle oder geplante Aufgaben zu beraten, protokolliert die Ergebnisse und erstattet Bericht an Vorstand und die Mitgliederversammlung und informiert den Vorstand bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Jugendrat.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder des Jugendrates abberufen. Die Mitgliedschaft im Jugendrat endet jedoch spätestens mit Vollendung des 24. Lebensjahres.

§17 Fachausschüsse

- (1) Ein Fachausschuss kann von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand einberufen werden und ist ein Gremium des Vereins, welches zur Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten des Vereins dient.
- (2) Der Fachausschuss setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand bestimmt werden.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet und die Interessen des Ausschusses gegenüber dem Vorstand vertritt.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Der Fachausschuss besitzt die volle Entscheidungskompetenz für die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgabenbereiche. Sofern eine Entscheidung den Abschluss eines Vertragsverhältnisses betrifft, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) zwingend vorher zu informieren und seine Zustimmung einzuholen. In diesem Fall liegt die alleinige Entscheidungskompetenz beim geschäftsführenden Vorstand.
- (8) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das dem Vorstand vorgelegt wird.
- (9) Der Vorstand kann den Ausschuss auflösen, wenn dessen Aufgaben entfallen oder eine ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall gehen alle Verantwortlichkeiten auf den Vorstand über.

§18 Mittel

Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch die in §6 definierten Mitgliedsbeiträge
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

§19 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer und sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer und sein Stellvertreter gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§20 Datenschutzklausel, Verarbeitung von Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Das Mitglied erhält mit Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen i.S.d. DSGVO.
- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Stellen, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der Kassierer darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere dem Vorstand übermittelt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne der Vereinszweckes gemäß §2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vorstand erklärt.

§21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem „Freiwillige Feuerwehr Weyer e.V.“ und dem „RSV 1918 Weyer e.V.“ zu. Die Mittel sind entsprechend des jeweiligen Vereinszwecks für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23.05.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Villmar, den 23.05.2025

WeyErleben e.V.